

0/1 Einberufungsfundmachung.

Die bei den Musterungen zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen **österreichischen und ungarischen Landsturmpflichtigen**

des Geburtsjahrganges 1897

haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksicht des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer entbunden worden sind, einzurücken und sich bei dem in ihrem Landsturmlimitationsblatte bezeichneten l. u. l. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise l. l. Landwehr-/Landeschützen-/Ergänzungsbezirkskommando, und zwar

die bis einschließlich 22. Juli 1916 Gemusterten am 1. August 1916,

die nach dem 22. Juli 1916 Gemusterten am 10. August 1916

einzufinden.

Die bei Nachmusterungen **nach** dem letzt erwähnten Einrückungstermin geeignet Befundenen des obbezeichneten Geburtsjahrganges haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem nach den obigen Bestimmungen für sie geltenden Termin einzurücken haben, gilt der hierfür bestimmte, aus dem Landsturmlimitationsblatt zu entnehmende Termin.

Die im Wege des freiwilligen Eintrittes in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Verheirathetes Assentierten des Geburtsjahrganges 1897 haben ebenfalls, und zwar, wenn sie bereits der Musterung unterzogen worden sind, je nach dem Tage ihrer Musterung, sonst je nach jenem ihrer Assentierung

am 1., beziehungsweise 10. August 1916

einzurücken.

Die Einrückungspflichtigen haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungstage in allgemeinen **bis spätestens 11 Uhr vor-mittags** einzufinden. Etwas kleinere Überschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verhältnisse begründet werden können.

Falls das im Landsturmlimitationsblatte bezeichnete l. u. l. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise l. l. Landwehr-/Landeschützen-/Ergänzungsbezirkskommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen l. u. l. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise l. l. Landwehr-/Landeschützen-/Ergänzungsbezirkskommando einzurücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester feldbrauchbarer Schuhe, Wollwäpche, nach Taunlichkeit schafwollene Fußlappen, mindestens zwei brauchbare Wäschegegenstände (bestehend aus je einem Hemd, einer Unterhose, einem Paar Fußlappen oder Socken, einem Handtuch und einem Taschentuch), dann ein Gehzeug und ein Gefäß, sowie Fußzeug mitzubringen. Die mitgebrachten Schuhe, dann die Wäpche werden — falls diese Sorten für die militärischen Zwecke als geeignet befunden werden — nach den örtlichen Preisen vergütet. Die von der Militärverwaltung gegen Entgelt übernommenen Sorten gehen in das Eigentum des Arztes über. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine festgesetzte Vergütung geleistet wird.

Das Landsturmlimitationsblatt berechtigt bei der Einrückung zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen — und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personalfahre der Ausgangsstation absteigen zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Vom Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 18. Juli 1916.

(Wassergel.)

